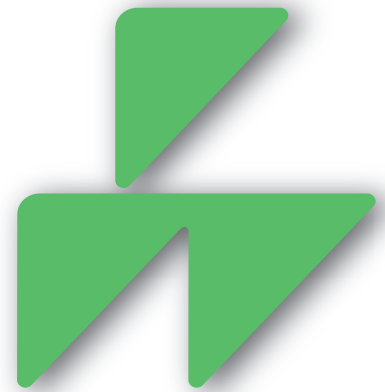


VERSORGUNGS WIRTSCHAFT

Monatszeitschrift für Betriebswirtschaft,
Wirtschaftsrecht und Steuerrecht der Elektrizitäts-,
Gas- und Wasserwerke

7/2013



Seit 1949 aktuelle Informationen für Versorgungsunternehmen.

65. Jahrgang

INHALT

Kommunale Versorgungsbetriebe in der Körperschaft- und Gewerbesteuer – von Rechtsanwalt/Fachanwalt Dr. Ray Junghanns, Zwickau –	173
Novelle des Wassergesetzes Sachsen-Anhalt mit Neuregelung des Anschluss- und Benutzungszwangs für die Niederschlagswasserbeseitigung – von Rechtsanwalt Dirk Zippel, Dresden –	178
Dokumentation im Energieversorgungsunternehmen – „Ersetzendes Scannen“ als Lösung zur Bewältigung der Papierberge? – von Rechtsanwalt Michael Brändle, Freiburg –	180

Wirtschaftsrecht

Rechtsprechung

Zivilrecht

- Unklare Bonusklausel führt zu Zahlungspflicht
– Urteil des BGH vom 17.4.2013 – VIII ZR 225/12 –

Vergaberecht

- Vertragsverlängerung als unzulässige Direktvergabe
– Beschluss der Vergabekammer Sachsen-Anhalt vom 16.1.2013 – 2 VK LSA 40/12 –

Gebühren- und Beitragsrecht

- Kanalanschlussbeitrag kann nur einmalig erhoben werden
– Beschluss des OVG NRW (Münster) vom 1.3.2013 – 15 A 2170/12 –
- Verjährbarkeit von Kommunalabgabenforderungen bei rückwirkenden Satzungen
– Beschluss des BVerfG vom 5.3.2013 – 1 BvR 2457/08 –

Steuerrecht

Gesetzgebung / Anweisungen / Hinweise

Gewerbesteuer, Umsatzsteuer, Einkommensteuer

- Amtshilferichtlinie-Umsetzungsgesetz („Jahressteuergesetz 2013“) – Wichtige Änderungen
auch für Versorgungsbetriebe

Rechtsprechung

Bilanzsteuerrecht

- Rückstellungen für Kostenüberdeckungen eines kommunalen Zweckverbandes –
Sachlicher Anwendungsbereich des Passivierungsverbots nach § 5 Abs. 2 a EStG 2002
– Urteil des BFH vom 6.2.2013 – I R 62/11 mit Anmerkungen

Arbeitsrecht

- Diskriminierung von Schwerbehinderten bei der Bewerbung im öffentlichen Dienst
- Dauer der Arbeitszeit bei fehlender ausdrücklicher Vereinbarung

Buchbesprechungen

195

Online-Seminare

Aktuelle Termine
auf der Rückseite

Weiterd**u**rchBildung



Im Focus – mehr Praxistipps auch auf www.vw-online.eu

Im Focus – mehr auf www.vw-online.eu

Auf dieser Seite erhalten Sie Praxistipps und erste Hinweise zu Informationen, die in vielen Fällen auf unserem Online-Portal vertieft bzw. ergänzt werden. Geben Sie dort in die Suchmaske einfach die zu den einzelnen Hinweisen angegebene Dokumentennummer ein.

Wenn auch Sie interessante Neuigkeiten für unsere Leser haben, freuen wir uns auf Ihre Nachricht.

BMWi: Referentenentwurf zum Spitzenausgleich veröffentlicht

Das Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie hat den Verordnungsentwurf zum Spitzenausgleich ab 2013 den Verbänden zur Stellungnahme übersandt. Die Verordnung ist erforderlich, um die Voraussetzungen für die Beantragung des Spitzenausgleichs (§ 10 StromStG, § 55 EnergieStG) in Unternehmen des produzierenden Gewerbes zu klären. Ab 2013 müssen diese ein Energie- oder Umweltmanagementsystem einführen, um weiterhin den Spitzenausgleich in Anspruch nehmen zu können. Die Verordnung soll zum einen die inhaltlichen Anforderungen an alternative Systeme zur Verbesserung der Energieeffizienz festlegen, die kleine und mittlere Unternehmen anstelle eines Energie- oder Umweltmanagementsystems betreiben können. Zum anderen regelt sie die Einzelheiten zur Nachweisführung zum Beginn der Einführung sowie den Betrieb eines Energie- oder Umweltmanagementsystems, bzw. im Falle von kleinen und mittleren Unternehmen eines alternativen Systems zur Verbesserung der Energieeffizienz. Ferner werden Einzelheiten zur Überwachung und Kontrolle des Nachweissystems geregelt. [mehr ==> DokNr. 13001974](#)

BFH: Kosten einer Betriebsveranstaltung sind bei Überschreiten einer Freigrenze in vollem Umfang Arbeitslohn

Zuwendungen des Arbeitgebers sind nicht als Arbeitslohn zu versteuern, wenn sie nicht der Entlohnung des Arbeitnehmers dienen. Dies kann bei Leistungen aus Anlass von Betriebsveranstaltungen der Fall sein, wenn diese Veranstaltungen der Förderung des Kontakts der Arbeitnehmer untereinander dienlich sind. Der BFH hat in seiner bisherigen Rechtsprechung eine Freigrenze angenommen, bei deren Überschreitung die Zuwendungen in vollem Umfang als steuerpflichtiger Arbeitslohn zu qualifizieren sind. Nach Auffassung des BFH ist zumindest für das Jahr 2007 noch an der durch die Finanzverwaltung ab dem Veranlagungszeitraum 2002 festgelegten Freigrenze in Höhe von 110 € festzuhalten. Eine ständige Anpassung des Höchstbetrags an die Geldentwertung sei jedoch nicht Aufgabe des Gerichts. Vielmehr fordert das Gericht die Finanzverwaltung auf, »alsbald« den Höchstbetrag auf der Grundlage von Erfahrungswissen neu zu bemessen. Zudem weist der BFH in seinem Urteil vom 12.12.2012 – VI R 79/10 daraufhin, dass nur solche Kosten des Arbeitgebers in die Freigrenze einbezogen werden dürfen, die Lohncharakter haben. [mehr ==> DokNr. 13001975](#)

Anwendung von BMF-Schreiben und gleich lautenden Erlassen der obersten Finanzbehörden der Länder, die bis zum 8.4.2013 ergangen sind

Zur Eindämmung der Normenflut wird seit 2011 jährlich eine Positivliste der ab dem aktuellen Besteuerungszeitraum geltenden BMF-Schreiben veröffentlicht. Ab 2013 wird dementsprechend für die gleich lautenden Erlasse der obersten Finanzbehörden der Länder (GLE) vorgegangen. Mit Schreiben und koordiniertem Ländererlass vom 9.4.2013 – IV A 2 – O 2000/12/10001 wurde die Aufstellung für dieses Jahr vorgelegt. In der Positivliste sind all jene BMF-Schreiben und GLE enthalten,

- die bis zum 8.4.2013 dieser Schreiben erlassen wurden und
- die für Steuertatbestände, die nach dem 31.12.2011 verwirklicht werden, Anwendung finden.

Die nicht in der Positivliste aufgeführten BMF-Schreiben/GLE werden für nach dem 31.12.2011 verwirklichte Steuertatbestände aufgehoben. Für vor dem 1.1.2012 verwirklichte Steuertatbestände bleibt die Anwendung der nicht in der Positivliste aufgeführten BMF-Schreiben/GLE unberührt, soweit sie nicht durch ändernde oder ergänzende BMF-Schreiben/GLE überholt sind. [mehr ==> DokNr. 13001976](#)

OVG NRW: Keine Schmutzwassergebühren für Wasser zur Gartenbewässerung

Das Oberverwaltungsgericht NRW in Münster hat durch Urteil vom 3.12.2012 – 9 A 2646/11 entschieden, dass Frischwassermengen, die für die Gartenbewässerung verwendet worden sind, bei der Berechnung von Schmutzwassergebühren in Abzug zu bringen sind. Die in den Entwässerungsgebührensatzungen der beklagten Stadt enthaltene Regelung, nach der erst Mengen über 20 cbm abgezogen werden (sog. Bagatellgrenze, die sich auch in den Gebührensatzungen vieler anderer Gemeinden findet), ist unwirksam. Die Schmutzwassergebühren werden anhand des bezogenen Frischwassers berechnet. Dieser Wahrscheinlichkeitsmaßstab (wahrscheinlich wird so viel Wasser in die Abwasseranlage eingeleitet, wie bezogen worden ist) sei zulässig, sofern die Satzung vorsehe, dass nachweislich der Abwasseranlage nicht zugeführte Mengen – etwa im Falle gärtnerischer oder gewerblicher Nutzung – abgezogen werden. Im vorliegenden Fall müsse ein Gebührenpflichtiger, der 20 cbm Wasser für die Gartenbewässerung verwendet, dafür Schmutzwassergebühren entrichten, obwohl er die öffentliche Abwasseranlage nachweisbar insoweit nicht in Anspruch nehme. [mehr ==> DokNr. 13001977](#)